#### BEKANNTMACHUNGEN

Mit den nordrheinischen Krankenkassen konnte mit Wirkung zum 01.01.2006 eine neue Impfvereinbarung abgeschlossen werden, die für alle Kassenarten inhaltlich gleich ist. Wesentliche Änderung ist die Aufnahme der Meningokokken-Infektionsimpfung als Indikationsimpfung sowie die Möglichkeit, die Impfung gegen Varizellen nunmehr vom 11. Lebensmonat durchgängig bis zum 18. Geburtstag verabreichen zu können. Dargestellt wird ausschließlich die Impfvereinbarung mit der AOK Rheinland, abweichend zu den übrigen Kassenarten vergüten die Betriebskrankenkassen sämtliche Impfungen mit einem Punktwert von 4,47 Cent.

Mit den Primär- und Ersatzkassen wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Impfstoffvereinbarung dahin gehend modifiziert, als dass die Meningokokken-Schutzimpfung als Indikationsimpfung aufgenommen wurde. Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben.

Anlage 4 zum Gesamtvertrag vom 01.12.2003

### Vertrag

zwischen

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse –, 40213 Düsseldorf

> vertreten durch den Vorstand – (nachstehend AOK genannt)

> > und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, 40474 Düsseldorf

> vertreten durch den Vorstand – (nachstehend KVNo genannt)

# über die Durchführung von Schutzimpfungen

#### Präambel

Dieser Vertrag soll gewährleisten, dass auch solche Versicherten den Impfschutz erhalten, die Schutzimpfungen, welche vom öffentlichen Gesundheitsdienst angeboten werden, nicht in Anspruch nehmen können.

Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.

# § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der jeweiligen öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen. Hierzu gehören:

Diphtherie

Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)

Haemophilus-influenzae-b (Hib)

Hepatitis A

Hepatitis B

Influenza (Virusgrippe)

Masern

Meningokokken-Infektionen

Mumps

Pertussis

Pneumokokken-Infektionen

Poliomyelitis (IPV)

Röteln

**Tetanus** 

Varizellen

- (2) Sind vor Impfungen gegen die in diesem Vertrag aufgeführten Erkrankungen Antikörperbestimmungen zur Überprüfung der Immunitätslage erforderlich, so sind diese Untersuchungen Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung.
- (3) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultan-Impfungen soll Gebrauch gemacht werden.
- (4) Sofern in diesem Vertrag genannte Leistungen nur im Zusammenhang mit einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erbracht werden, sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages (vgl. § 23 Absatz 9 SGB V). Die von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Schutzimpfungen haben Vorrang vor Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.<sup>1)</sup>
- (5) Schutzimpfungen, die von den Gesundheitsämtern nach den §§ 19 und 20 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz durchgeführt werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
- (6) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von der AOK und/oder den Betrieben durchgeführt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (7) Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren, zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Rheinisches Ärzteblatt 12/2005 65

<sup>1)</sup> Vgl. Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, § 618 BGB, § 15 SGB VII i.V. mit Unfallverhütungsvorschriften

#### BEKANNTMACHUNGEN

(8) Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutzimpfungen soll sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) richten, soweit in Anlage 2 nichts Abweichendes geregelt ist. Die AOK entscheidet innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Veröffentlichung eines neuen Epidemiologischen Bulletins der STIKO, ob Änderungen der Impfempfehlungen der STIKO in den Katalog der zulasten der AOK durchzuführenden Schutzimpfungen übernommen werden.

#### § 2 Berechtigte Ärzte

Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erbringen.

#### § 3 Behandlungsausweis

Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder durch Übergabe eines Behandlungsausweises (Abrechnungsschein) nach. Der § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.

# Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach § 1 umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes (bzw. des Arzneimittels) je nach Erfordernis

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- · Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen.
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- · Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über die Erfordernis von Wiederholungsbzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

#### § 5 **Bewertung und Vergütung**

Die Bewertung der Impfleistungen nach § 1 Abs. 1 einschließlich Impfberatung und gegebenenfalls Eintragung im Impfpass sowie die Vergütung richtet sich nach den in Anlage 1 genannten Bestimmungen.

#### § 6 Abrechnung

(1) Die Ärzte rechnen kalendervierteljährlich wie bei kurativen Leistungen mit der KVNo ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Symbolnummern:

für die ersten Impfleistungen nach § 1 Abs. 1:

#### Einfach-Impfungen

GO-Nr. 89002	Diphtherie
GO-Nr. 89003	Frühsommermeningo-Enzephali-
	tis (FSME)
GO-Nr. 89004	Haemophilus-influenzae-b (Hib)
GO-Nr. 89005	Hepatitis A
GO-Nr. 89006	Hepatitis B
GO-Nr. 89007	Influenza (Virusgrippe)
GO-Nr. 89008	Masern
GO-Nr. 89009	Mumps
GO-Nr. 89010	Pertussis
GO-Nr. 89011	Pneumokokken-Infektionen
GO-Nr. 89012	Poliomyelitis (IPV)
GO-Nr. 89013	Röteln
GO-Nr. 89014	Tetanus
GO-Nr. 89016	Varizellen
GO-Nr. 89017	Meningokokken-Infektionen

#### Mehrfach- und Simultan-Impfungen, Zwei- und Dreifach-Impfungen

GO-Nr. 89020	Diphtherie, Pertussis, Tetanus
	(DPT)
GO-Nr. 89021	Diphtherie, Tetanus (DT,Td)
GO-Nr. 89022	Diphtherie, Tetanus, Haemophi-
	lus-influenzae-b (DT-Hib)
GO-Nr. 89027	Masern, Mumps
GO-Nr. 89028	Masern, Mumps, Röteln (MMR)
GO-Nr. 89030	sonstige Zwei- und Dreifach-
	Impfungen

Mehr als Dreifach-Impfungen		
GO-Nr. 89023	Diphtherie, Pertussis, Tetanus,	
	Haemophilus-influenzae-b	
	(DPT-Hib)	
GO-Nr. 89024	Diphtherie, Pertussis, Tetanus,	
	Poliomyelitis, Haemophilus-	
	influenzae-b (DPT-IPV-Hib)	
GO-Nr. 89025	Diphtherie, Pertussis, Tetanus,	
	Poliomyelitis (DPT-IPV)	
GO-Nr. 89026	Diphtherie, Pertussis, Tetanus,	
	Poliomyelitis, Haemophilus-	
	influenzae-b, Hepatitis B	
GO-Nr. 89029	sonstige mehr als Dreifach-	
	Impfungen	

66 Rheinisches Ärzteblatt 12/2005

#### BEKANNTMACHUNGEN

Dabei gilt die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes als eine Leistung.

Für jede weitere Impfleistung im Rahmen der selben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende GO-Nr. zusätzlich mit einem "B" zu kennzeichnen.

- (2) Die KVNo erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung für kurative Leistungen und rechnet sie mit der AOK ab. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- (3) Abrechnungsscheine, mit denen nur Leistungen nach diesem Vertrag abgerechnet werden, gelten nicht als kurative Behandlungsfälle.
- (4) Die KVNo liefert der AOK eine gesonderte Aufstellung je Kalendervierteljahr über die Häufigkeit der Leistungen insgesamt, aufgeteilt nach den Mitgliedsgruppen M-F-R.

#### § 7 Impfstoffe

Impfstoffe sind grundsätzlich gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Die Markierungsfelder 8 und 9 sind entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen zu beachten.

# § 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2006 und tritt damit an die Stelle des bisher gültigen Vertrages.
- (2) Er kann von der KVNo oder der AOK mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2006 durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Düsseldorf, den 16.11.2005

Kassenärztliche Vereinigung AOK Rheinland Nordrhein Die Gesundheitskasse Dr. Leonhard Hansen Wilfried Jacobs Vorsitzender Vorsitzender des Vorstandes

#### **Protokollnotiz**

zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen ab 01.01.2006

zwischen

der AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse -, 40213 Düsseldorf – vertreten durch den Vorstand – (nachstehend AOK genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, 40474 Düsseldorf – vertreten durch den Vorstand – (nachstehend KVNo genannt)

Die Vertragspartner beabsichtigen, sich über eine zusätzliche Kennzeichnung von Impfziffern zu verständigen, um künftig den Grad der Erreichung der Grundimmunisierung eines Versicherten je Impfindikation zu validieren. Die Kennzeichnung wird frühestens mit dem Quartal 3/2006 verbindlich eingeführt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein informiert die Vertragsärzte über den wirtschaftlichen Bezug der Impfstoffe.

Düsseldorf, den 16.11.2005

Kassenärztliche Vereinigung AOK Rheinland Nordrhein Die Gesundheitskasse Dr. Leonhard Hansen Wilfried Jacobs Vorsitzender Vorsitzender des Vorstandes

### **Anlage 1**

zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen ab dem 01.01.2006 zwischen der KV Nordrhein und der AOK Rheinland

- 1. Die Bewertung von Impfleistungen erfolgt nach Einzelleistungen mit folgenden Punktzahlen:
  - Einfach-Impfungen mit 130 Punkten
     Zwei- und Dreifach-Impfungen mit 180 Punkten
  - Mehr als Dreifach-Impfungen mit 320 Punkten
- 2. Jede weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt/ Patienten-Begegnung im Anschluss an die erste Impfung nach § 1 Abs. 1 wird mit 90 Punkten bewertet.

Rheinisches Ärzteblatt 12/2005 67

#### BEKANNTMACHUNGEN

- Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen die Punktzahl für diese Impfungen insgesamt nicht die Punktzahl übersteigen, die für die Verabreichung eines Kombinations-Impfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
- 4. Die Vergütung von Impfleistungen erfolgt mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,47 Cent – ausgenommen die Impfung gegen Influenza (Virusgrippe), diese mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,35 Cent - außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung.
- Der Punktwert und der Leistungsbedarf für Impfleistungen werden für das jeweilige Quartal im Formblatt III gesamt unter den Positionen D-62-53-01, D-62-53-05, D-62-67-00, D-62-75-01 und D 62-75-67 nachgewiesen.

## Anlage 2

#### zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen ab 01.01.2006 zwischen der KV Nordrhein und der AOK Rheinland

- Folgende Impfungen nach den Impfempfehlungen der STIKO sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und können daher nicht im Rahmen dieses Vertrages erbracht und abgerechnet werden:
  - Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe) bei Kontaktpersonen in Familien und Gemeinschaften
- Für die Erbringung und Abrechnung der Pneumokokken-Impfung im Rahmen dieses Vertrages gilt ergänzend zu den Impfempfehlungen der STIKO folgende Definition des Begriffs Gedeihstörung:
  - Keine altersentsprechende Gewichtszunahme über Zeit (z.B. keine Verdoppelung des Geburtsgewichts bis zur U4)
  - Gewichtsverlust über mehr als zwei Monate
  - Verhältnis Körpergröße zu Körpergewicht außerhalb der Hauptperzentilen im Somatogramm II des Vorsorgeuntersuchungshefts
- Die Impfung gegen Meningokokken-Infektionen ist nach diesem Vertrag nur als Indikationsimpfung möglich.
- Die Varizellenimpfung kann nach diesem Vertrag auch bei bisher nicht erkrankten Kindern im Alter von 15 Monaten bis 9 Jahren durchgeführt werden.

### Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen

zwischen

derKassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

und

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der Innungskrankenkasse Nordrhein, Bergisch-Gladbach

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse NRW. Münster

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

der Knappschaft, Bochum

### gültig ab 01. Januar 2006

#### I. Anwendungsbereich

- Der Impfstoffbedarf nach den Vereinbarungen über die Durchführung von Impfungen für Versicherte
  - der Allgemeinen Ortskrankenkassen
  - der Betriebskrankenkassen
  - der Innungskrankenkassen
  - der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
  - der Angestellten-Krankenkassen
  - der Arbeiter-Ersatzkassen
  - der Knappschaft

#### sowie für

- Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst, Polizei)
- Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
- Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern

Rheinisches Ärzteblatt 12/2003